

Statuten Verein Lehrstellen Advokatur

Art. 1

Name und Sitz

Der Verein Lehrstellen Advokatur ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Sitz des Vereins ist Basel.

Art 2.

Zweck

Der Verein bezweckt, die Schaffung und Erhaltung von Lehrstellen im Bereich der Advokatur zu fördern, indem er namentlich

- Lernende und Ausbilder während der Ausbildungszeit unterstützt und begleitet.
- Rechtsanwälte, den Entscheid, eine Lehrstelle zu schaffen, erleichtert.
- Öffentlichkeitsarbeit betreibt.
- Eine Website unterhält.

Art. 3

Kooperationen

Der Verein strebt Kooperationen und Vernetzungen dort an, wo dies sinnvoll erscheint. Oberstes Ziel ist und bleibt die Schaffung sowie die Erhaltung von Lehrstellen.

Art. 4

Finanzen

Der Verein Lehrstellen Advokatur finanziert sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- anderen Erträgen
- Zuwendungen Dritter

Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens Fr. 100.00.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

Art. 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins Lehrstellen Advokatur können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein (Kollektivmitgliedschaft), die die Anliegen des Vereins unterstützen wollen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein Lehrstellen Advokatur. Der Austritt kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Ein Ausschluss wird verfügt, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins Lehrstellen Advokatur verstösst. Der Ausschluss ist endgültig.

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins Lehrstellen Advokatur sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Delegiertenversammlung

Kollektivmitglieder haben Anrecht auf je drei Delegierte. Vertretung ist möglich. Einzelpersonen haben eine Stimme.

Die Einladungen sind mindestens einen Monat zum Voraus unter Angabe der Traktanden zu versenden. Über die Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und beschlossen wird. Massgebend ist bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr.

Kompetenzen

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren und Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Genehmigung allfälligen Reglemente.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen,

- a) wenn dieser es für nötig erachtet.
- b) falls mindestens drei angeschlossene Verbände dies verlangen.

Die Einladung hat unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen.

b) der Vorstand

Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber (mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten).

Amtsdauer

Die Amtsdauer der durch die Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Funktion

Der Vorstand leitet die Geschäfte und vertritt den Verein Lehrstellen Advokatur nach Aussen. Er schliesst insbesondere Verträge mit einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab, sowie sämtliche Verträge, welche für die Erfüllung der Zielsetzung notwendig sind (Aufträge, Mietverträge, Kooperationsverträge, etc.). Präsident und Vizepräsident zeichnen Kollektiv zu Zweien.

Expertenkommission

Der Vorstand darf eine Expertenkommission einsetzen, welche bezweckt, die Qualitätssicherung der Arbeit zu optimieren. Die Experten können vom Verein unabhängige Personen sein.

c) Rechnungsrevisoren

Für die Kassenrevision werden zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor gewählt.

Art. 8

Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von der Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Art. 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann von der Delegiertenversammlung nur mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden. Dazu ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Die Anwesenheit der Hälfte sämtlicher Delegierten ist hierzu erforderlich. Kommt das Quorum nicht zu Stande, ist binnen 30 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die mit einfachem Mehr entscheidet. Dabei können auch weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend sein.

Art. 10

Vereinsvermögen

Das bei der Auflösung des nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens wird gemäss Beschluss des Vorstandes für eine gleiche oder ähnliche Zwecksetzung verwendet.

Bei wichtigen Gründen darf das Vermögen auch nach Ermessen der Delegiertenversammlung verwendet werden.

.....
Hans Furer, Präsident

.....
Jan Bangert

Basel, den 13.12.2010

Die Statuten vom 02.07.2010 ersetzen die Statuten vom 09.02.2006